



Arbeitshilfe

Örtliche / regionale motorfahrzeugfreie Tage

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

10.08.2010



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze.....	3
2.	Voraussetzungen	3
3.	Rechtsgrundlage	4
4.	Prozessablauf/Vorgehen	5
	Anhang 1: Lichtraumprofil	10
	Anhang 2: Kontaktadressen.....	11

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler

Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

Kontakt: www.be.ch/tba

1. Grundsätze

Nach der kantonalen Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) können grundsätzlich örtliche oder regionale motorfahrzeugfreie Tage durchgeführt werden. Wenn solche Veranstaltungen Verkehrsmassnahmen auf dem Kantons- oder Durchgangsstrassennetz erfordern, ist dem kantonalen Tiefbauamt ein Verkehrskonzept zur Bewilligung einzureichen (Art. 46, Abs. 1 SV).

Der Kanton Bern steht der Durchführung von örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen grundsätzlich positiv gegenüber. Soll eine solche Veranstaltung Erfolg versprechend sein, ist eine detaillierte Planung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bestimmter Voraussetzungen unumgänglich. Auf den nachfolgenden Seiten, welche in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern erstellt wurden, sind die rechtlichen Grundlagen, die Voraussetzungen und die Vorgehensweise bezüglich der verkehrstechnischen Belange inkl. Bewilligungsverfahren festgehalten.

Die Organisation motorfahrzeugfreier Tage ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Der Veranstalter ist federführend für den gesamten Prozess.

Die SV verlangt die Einreichung des Verkehrskonzeptes zur Bewilligung mindestens drei Monate im Voraus. Die Bewilligung des TBA muss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden. Es muss also damit gerechnet werden, dass gegen die Veranstaltung Beschwerde eingereicht wird. Eine allfällige solche Beschwerde hätte aufschiebende Wirkung. Je nachdem, ob der Beschwerdeentscheid an eine weitere Rechtsmittelinstanz gezogen wird, könnte somit die Veranstaltung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt oder sogar verunmöglicht werden. Das Tiefbauamt des Kantons Bern empfiehlt deshalb eine möglichst frühzeitige Einreichung des formellen Gesuchs (siehe Kapitel „Prozessablauf/Vorgehen“).

Das Anbringen von Markierungen jeglicher Art auf der Fahrbahn im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist untersagt.

Sämtliche Kosten, die dem Kanton durch den Anlass entstehen, gehen zu Lasten des Organisers. Die Kostenansätze richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV).

Sportliche Veranstaltungen wie Radrennen, Volks- und Distanzmärsche, sowie Fasnachts- und Musikzüge etc. fallen nicht unter den Begriff „örtliche/regionale motorfahrzeugfreie Tage“. Gesuche für derartige Veranstaltungen sind an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Schermenweg 5, 3001 Bern, einzureichen.

2. Voraussetzungen

Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Das Gesamtkonzept muss die Anforderungen von allfällig existierenden Dachorganisationen erfüllen (übergeordnetes Pflichtenheft). Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Dachorganisation zu erbringen.
2. Sollen öffentliche Strassen temporär für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt werden, müssen während dieser Zeit verhältnismässige und zumutbare Alternativen (Umfahrungsstrecken) für den motorisierten Verkehr, welcher normalerweise auf den zu sperrenden öffentlichen Strassen zugelassen ist, zur Verfügung stehen.
3. Das Erreichen der Zielorte an den betroffenen öffentlichen Strassen soll ohne grössere Umwegfahrten möglich sein (Umleitungskonzept erforderlich).
4. Für die Umleitung des allfällig betroffenen öffentlichen Linienverkehrs ist durch den Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des öffentlichen Linienverkehrs und den betroffenen Gemeinden ein Konzept zu erarbeiten.

5. Das Umleitungskonzept ist vom Veranstalter zu entwerfen. Die von der Umleitung und der Sperrung betroffenen Gemeinden und Regionen sind bei der Erarbeitung des Umleitungs-konzeptes mit einzubeziehen. Der Mehrverkehr in den angrenzenden Gemeinden ist zu eruieren. Die Sicherheit auf der Umfahrungsroute darf nicht tangiert werden.
6. Von allen von der Sperrung und der Umleitung direkt betroffenen Gemeinden und Regionen muss ein schriftliches Einverständnis zum Vorhaben vorliegen.
7. Für die Art, die Anordnung und die Standorte der Signalisation ist die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr und Umwelt, beizuziehen. Sie erteilt die notwendigen Weisungen.
8. Der Einsatz von Polizei, Sanität und Feuerwehr an und innerhalb der gesperrten Strecke muss stets gewährleistet sein (Rettungsachsen). Es ist durch den Veranstalter ein detailliertes Konzept vorzulegen.
9. Das Bedürfnis für Ausnahmegewilligungen für Fahrten mit Motorfahrzeugen muss mit den betroffenen Gemeinden abgeklärt und ein Bewilligungskonzept erstellt werden.
10. Teilnehmende, welche die abgesperrten Strassen benützen, müssen über allfällige Ausnahmefahrten auf der gesperrten Strecke informiert werden.
11. Der Veranstalter erstellt ein detailliertes Parkierungskonzept. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind mit einzubeziehen. Es sind genügend Parkplatzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Parkieren auf den gesperrten Kantonsstrassen ist nicht gestattet.
12. Die Verkehrsregelung und Überwachung des Parkierens erfolgt ausschliesslich durch ausgebildete Personen wie Angehörige der Wehrdienste, Zivilschutz und/oder Verkehrsdienstorganisationen.
13. Eine allfällig erforderliche Reinigung und das Ende der Inanspruchnahme der gesperrten Strecke (Aufhebung der Sperre) haben in Absprache mit dem zuständigen Strasseninspektor des kantonalen Tiefbauamtes zu erfolgen.

3. Rechtsgrundlage

Kantonale Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1):

- Art. 45 ² Die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation, bedarf auf allen Strassen der Zustimmung des Tiefbauamts.
- ³ Wird die Wegweisung gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV, SR 741..21) privaten Organisationen übertragen, so erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen.
- Art. 46 ¹ Berühren befristete Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen das Kantons- oder Durchgangsstrassennetz, so ist eine Bewilligung des Tiefbauamts erforderlich. Diese zieht für die Beurteilung die Kantonspolizei bei.
- ² Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die öffentlichen Interessen an einem ungehinderten Verkehrsfluss nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind namentlich der Aufwand für die Durchführung der Verkehrsmassnahmen, die Dauer und der Zeitpunkt der Sperren, die Zumutbarkeit der Umwegfahrten sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.
- ³ Das begründete Gesuch ist mindestens drei Monate im Voraus einzureichen. Das Tiefbauamt erlässt Weisungen für die einzureichenden Gesuchsunterlagen.
- ⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller tragen die durch das Vorhaben entstehenden Kosten insbesondere für die erforderlichen Abklärungen, die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen und den Ordnungsdienst.



4. Prozessablauf/Vorgehen

Teilprozess	Schritt	Ablauf	Zuständigkeit
Gesamtkonzept	Zu sperrende Strecke(n)	Erstellen eines Berichts mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none">– Eignung für eine Sperrung (mit Bestätigung einer allfällig existierenden Dachorganisation)– Auswirkung auf das Verkehrsgeschehen Erstellen eines Situationsplanes mit Eintrag der zu sperrenden Strecke(n)	Veranstalter
	Erstellen Umleitungskonzept für den MIV (motorisierter Individualverkehr)	Die Federführung liegt beim Veranstalter. Die betroffenen Gemeinden und regionale Verkehrsverbände müssen in den Planungsprozess mit einbezogen werden. Die Umfahrungsstrecke muss verhältnismässig und zumutbar sein. Alle normalerweise auf der gesperrten Strecke zugelassenen Fahrzeugarten müssen ebenfalls auf der Umfahrungsstrecke verkehren können und dürfen (Fahrbahngeometrie, keine Fahrverbote etc.) Die Belastbarkeit der Umfahrungsstrecke (Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs) muss gewährleistet und für die betroffene Bevölkerung zumutbar sein.	Veranstalter
	Erstellen Umleitungskonzept für den ÖV (öffentlicher Linienverkehr)	Die Federführung liegt beim Veranstalter. Die betroffenen Gemeinden und der Betreiber des öffentlichen Linienverkehrs müssen in den Planungsprozess mit einbezogen werden. Die Umfahrungsstrecke muss verhältnismässig sein und dem Bedürfnis der Benutzer entsprechen.	<ul style="list-style-type: none">– Veranstalter– Gemeinden– Betreiber des Linienverkehrs

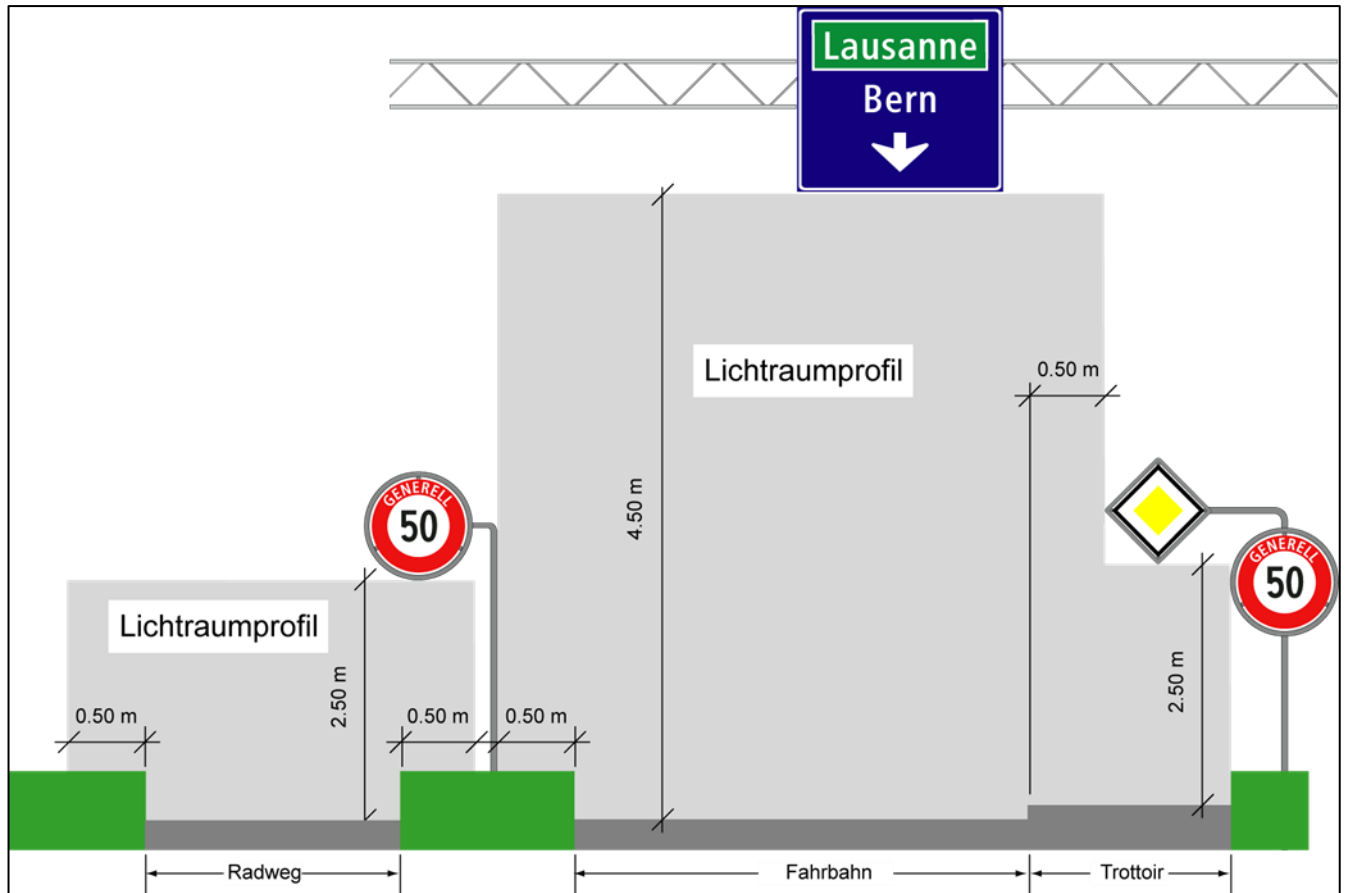
Teilprozess	Schritt	Ablauf	Zuständigkeit
	Entwurf Signalisationsplan Umfahung MIV	<p>Auf der Umfahungsstrecke muss eine Signalisation realisiert werden, die das Erreichen der Zielorte an den Durchgangsstrassen ermöglichen.</p> <p>Es dürfen nur offizielle Verkehrssignale verwendet werden. Die Signale dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Strasse gestellt werden (siehe Anhang 1).</p> <p>Folgende Signalisationen sind in einem Plan (Massstab 1:10'000 oder grösser) einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wegweisung mit den Angaben der normalerweise auf der gesperrten Strecke signalisierten Zielorte. – Allenfalls nötige temporäre Vortrittsregelungen oder -änderungen. – Allenfalls nötige temporäre Aufhebung von Fahrverboten. 	Veranstalter
	Entwurf Rettungsachsenplan	<p>Erstellen eines</p> <ul style="list-style-type: none"> – Situationsplans mit Eintrag der Rettungsachsen für Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehreinsätze an und innerhalb der gesperrten Strecke(n); – Ablaufkonzeptes für Rettungseinsätze an und innerhalb der gesperrten Strecke(n). 	Veranstalter
	Erstellen Parkierungskonzept	Plan der Parkmöglichkeiten. ÖV mit einbeziehen. Transport von Veranstaltungsort zu Haltestellen des ÖV. Angaben über Verkehrsregelung und Überwachung des Parkierens.	Veranstalter

Teilprozess	Schritt	Ablauf	Zuständigkeit
	Erstellen Konzept für Ausnahmebewilligungen	<p>Bedürfnis bei der betroffenen Bevölkerung abklären. Die betroffenen Gemeindebehörden und die Kantonspolizei (Verkehr und Umwelt) können dabei hilfreiche Dienste leisten.</p> <p>Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung festlegen. Fahrbewilligungen sollen, wenn überhaupt, nur in einzelnen Ausnahmefällen erteilt werden.</p> <p>Es sind Bedingungen festzulegen, welche der Fahrbewilligung beigefügt werden (z. B. Zeiteinschränkung, Begrenzung der Bewilligung auf ein bestimmtes Teilstück der gesperrten Strecke etc.).</p> <p>Erstellen einer Musterbewilligung. Die Bewilligung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name und Adresse des Bewilligungsinhabers – Fahrzeugmarke und Kontrollschildnummer – Gültigkeitsdatum und -dauer – Bewilligte Fahrstrecke – Auflagen <p>Beschreibung, wie die Teilnehmenden über allfällige Ausnahmefahrten auf der gesperrten Strecke informiert werden.</p> <p>Angaben über wirksame Kontrollen erlaubter Fahrten sowie Massnahmen beim Feststellen von Widerhandlungen (evtl. Vorabklärungen mit der Kantonspolizei treffen).</p>	Veranstalter
	Öffentliche Bekanntmachung	Angaben über Ort, Art und Vorgehen zur Bekanntmachung mit Zeitplan. Die Veranstaltung soll frühzeitig und wiederholt im Sinne einer Information der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.	Veranstalter

Teilprozess	Schritt	Ablauf	Zuständigkeit
Kontakte	Kontaktaufnahme mit Kantonspolizei	Kontakt aufnehmen mit der Kantonspolizei Bern, Abteilung Verkehr und Umwelt, Schermenweg 5, 3014 Bern (Tel. 031 634 48 21) zwecks Überprüfung der Umleitungskonzepte MIV und ÖV, der Signalisations- und Rettungsachsenpläne, des Parkierungskonzeptes sowie der geplanten Massnahmen zur Kontrolle erlaubter Fahrten und bei allfällige Widerhandlungen. Die Kantonspolizei kann Änderungen und Ergänzungen dieser Konzepte verlangen.	<ul style="list-style-type: none"> – Veranstalter – Kantonspolizei
Bewilligungen	Bestätigung der Dachorganisation	Falls eine Dachorganisation besteht, ist von dieser schriftlich zu bestätigen, dass die Anforderungen der geplanten Veranstaltung gemäss ihrer Vorgabe erfüllt sind.	Veranstalter
	Einverständnis zur Veranstaltung	Die betroffenen Gemeinden müssen ihr schriftliches Einverständnis zur Durchführung der Veranstaltung abgeben.	Gemeinden
	Einverständnis zum Umleitungskonzept MIV	Die betroffenen Gemeinden müssen nach dem Erstellen des Umleitungskonzeptes MIV ihr schriftliches Einverständnis dazu abgeben.	Gemeinden
	Einverständnis zum Umfahungskonzept ÖV	Die betroffenen Gemeinden und der Betreiber des öffentlichen Linienverkehrs müssen nach dem Erstellen des Umfahungskonzeptes ÖV ihr schriftliches Einverständnis dazu abgeben.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinden – Betreiber ÖV
	Genehmigung Kantonspolizei	Die allenfalls nach Angaben der Kantonspolizei geänderten oder ergänzten Konzepte gemäss Teilprozess „Kontakte“ müssen von der Kantonspolizei schriftlich genehmigt werden.	Kantonspolizei
Voranfrage	Kontaktaufnahme mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)	Die Kontaktaufnahme hat schriftlich an das TBA unter Beilage aller Teilkonzepte, Bewilligungen und Pläne zu erfolgen. Die Kontaktadressen sind in Anhang 2 ersichtlich.	Veranstalter
	Weiteres Vorgehen	Das TBA prüft die Unterlagen und setzt sich anschliessend mit dem Veranstalter in Verbindung bezüglich weiteres Vorgehen.	TBA

Teilprozess	Schritt	Ablauf	Zuständigkeit
Bewilligungsgesuch	Einreichen des formellen Gesuchs	Das Gesuch hat schriftlich an das TBA unter Beilage aller allenfalls geänderten oder ergänzten Teilkonzepte, Bewilligungen und Pläne zur Genehmigung zu erfolgen. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden. Es wird eine möglichst frühzeitige Einreichung empfohlen.	Veranstalter
Verfügung	Initiierung des gesetzlichen Rechtswegs	Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Gesamtkonzeptes vorausgesetzt, verfügt das TBA die Veranstaltung mit Auflagen und allfälligen Befugnissen.	TBA
	Offizielle Publikation	Die Verfügung des TBA wird je 1x offiziell im Amtsblatt des Kantons Bern und im betreffenden Amtsanzeiger mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.	TBA
Bekanntmachung	Information der Öffentlichkeit	Nachdem die Verfügung des TBA in Rechtskraft getreten ist, ist die Veranstaltung mit Angaben über deren Auswirkung auf den Motorfahrzeugverkehr gemäss Schritt „Öffentliche Bekanntmachung“ bekannt zu machen.	Veranstalter
Aufsicht	Behördenaufsicht	Der Kantonspolizei obliegt die Aufsicht während der Veranstaltung.	Kantonspolizei
Ende der Veranstaltung	Reinigung	Nach dem Ende der Veranstaltung ist unverzüglich mit dem zuständigen Strasseninspektorat (Kontaktperson wird rechtzeitig bekannt gegeben) Verbindung aufzunehmen. Die Kontaktperson erteilt Weisungen über das weitere Vorgehen bezüglich einer allfällig nötigen Reinigung der gesperrten Strecke und weiterer Massnahmen.	– Veranstalter – Strasseninspektorat
	Übergabe der gesperrten Strecke	Die Kontaktperson des Strasseninspektorates bestimmt den Zeitpunkt und das Vorgehen zur Aufhebung der Strassensperre.	Strasseninspektorat

Anhang 1: Lichtraumprofil



Anhang 2: Kontaktadressen

Bitte um Kontaktaufnahme mit dem [regional zuständigen Oberingenieurkreis](#).

Falls es sich um eine kantonsüberschreitende Veranstaltung handelt, bitte um Kontaktaufnahme dem [Tiefbauamt des Kantons Bern, Fachstelle Verkehrstechnik, Reiterstrasse 11, 3011 Bern](#).

